

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(BioEnergie Ankum GmbH & Co.KG, Ankum)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 13.05.2024

— OS 23-107 —

Die BioEnergie Ankum GmbH & Co.KG, Zum Hof Lienesch 1, 49577 Ankum, hat mit Schreiben vom 12.12.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49577 Ankum, Gemarkung Tütingen, Flur 2, Flurstücke 401/1, 401/2 und 402. Wesentliche Antragsgegenstände sind ein zusätzliches BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,608 MW und damit verbunden die Erhöhung der installierten Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 4,91 MW. Weiterhin sollen die Gasdächer erneuert werden. Dies führt zu einer Erhöhung der Gasspeicherkapazität auf insgesamt 4,3 Tonnen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffern 8.4.2.1 A und 1.2.2.2 S der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Umkreis des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG.

- 2.3.4: Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete
- 2.3.6: geschützte Landschaftsbestandteile
- 2.3.7: gesetzlich geschützte Biotope
- 2.3.9: Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Schornsteinhöhe wird gemäß den Vorgaben der TA Luft ausgeführt. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben.

Die geplanten baulichen Anlagen befinden sich außerhalb der Schutzgebietskulisse und haben keine negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzzwecke. Entsprechend der Angaben des Antragstellers entstehen durch das Vorhaben außerdem betriebsbedingt keine zusätzlichen stofflichen Emissionen.

Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser. Insbesondere ist dadurch kein vermehrter Eintrag von Nitraten ins Grundwasser zu besorgen.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.